

Vereinsatzung

der

DJK Graf Sporck 1920 e.V. Delbrück

Inhalt

I. Name

II. Wesen und Ziele

III. Aufgaben

IV. Verbandszugehörigkeit

V. Mitgliedschaft

- Aufnahme, Austritt, Ausschluss
- Pflichten der Mitglieder

VI. Organe

- Der Vereinsvorstand
 - Zusammensetzung
 - Aufgaben des Vereinsvorstandes
 - geschäftsführender Vorstand
 - Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Beschlussfähigkeit
- Die Mitgliederversammlung
 - Zusammensetzung
 - Aufgaben
 - Verfahrensbestimmungen

VII. Sportarzt, Pressewart

VIII. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

IX. Kassenprüfer

X. Vereinsordnungen

XI. Haftung des Vereins

XII. Datenschutz im Verein

XIII. Austritt

XIV. Auflösung

I. Name

Der Verein führt den Namen DJK Graf Sporck 1920 e.V. Delbrück.

Er ist am 01. März 1953 wiedergegründet als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Graf Sporck Delbrück.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.

II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit.

2. Der Verein DJK Graf Sporck Delbrück 1920 e.V. Delbrück mit Sitz in Delbrück verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Aufgaben

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch
 - die Errichtung von Sportanlagen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.
 - die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen,

- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen,
 - das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
 4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
 5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
 7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
 8. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

IV.

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres mit Ablauf des 31.05. wirksam.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins -soweit vorhanden- oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

- e) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von 2 Jahren in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.

5. Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
- b) am Sportleben und am Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- c) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- d) die Pflichten gegenüber den Verbänden des Deutschen Sports zu erfüllen,
- e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

VI. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand.

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a) Zum Vereinsvorstand gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der geistliche Beirat, der/die Geschäftsführer(in), der/die Kassenswart(in), der/die Sportwart(in), die Abteilungsleiter(innen) für die einzelnen Sportarten.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, dass für die Dauer von jeweils bis zu 2 Jahren zusätzlich ein/e weitere/r stellvertretende/r Vorsitzende/r zur besonderen Unterstützung des/r Vorsitzenden gewählt werden soll.

- b) Der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Geschäftsführer/in nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen,
- b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,

- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,
 - d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
 - e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassenwart/in. Er entscheidet in dringenden Fällen und wenn die Einberufung des Gesamtvorstandes untunlich ist. Er kann nur einstimmig entscheiden.

4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/Sie vertritt den Verein nach außen und innen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unterstützt/unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt/vertreten ihn/sie im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- d) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes und unterstützt ebenfalls den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Aufgaben. Er/sie führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Der/die Sportwart/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- f) Dem/der Jugendwart/in sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülermitglieder aufgetragen.
- g) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

- h) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin verantwortlich. Die Abteilungsleiter/innen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

5. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Die Vorstandswahlen erfolgen in zwei Blöcken:

In einem Jahr werden gewählt der/die 1. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, die Abteilungsleiter/innen Turnen, Schwimmen, Koronarsport und Karate sowie der/die Jugendwart/in.

Im folgenden Jahr werden dann gewählt der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Geschäftsführer/in, der/die Sportwart/in sowie die Abteilungsleiter/innen Badminton, Basketball, Tischtennis, Volleyball und Völkerball.

Abteilungsleiter/innen neu gegründeter Abteilungen werden erstmals in der ersten Mitgliederversammlung nach Gründung gewählt.

Der neue Wahlmodus soll bereits erstmals Anwendung finden in der Jahreshauptversammlung 1997 mit der Neuwahl des 1. Vorsitzenden, ggfls. des zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts, der Abteilungsleiter Turnen, Schwimmen, Koronarsport und Karate sowie des Jugendwarts. Voraussetzung hierfür soll jedoch jeweils sein, dass die betreffenden Vorstandsmitglieder zu dieser Jahreshauptversammlung den vorzeitigen Rücktritt von ihrem bisherigen Vorstandsamt erklären.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können als Gäste teilnehmen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt und wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Verfahrensbestimmungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in dem „Westfälischen Volksblatt“ und in der „Neuen Westfälischen Zeitung“.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

In dem Vereinsaushangkasten, zur Zeit befindlich am Johanneshaus in Delbrück, Am Kirchplatz/Kleine Straße, soll auf die Mitgliederversammlung zu gleicher Zeit ebenfalls besonders hingewiesen werden.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnungspunkte werden aber nur in dem Vereinsaushangkasten bekanntgegeben. Auf die Tagesordnung im Aushangkasten wird in der Pressemitteilung hingewiesen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Beschluss, der sich auf die Auflösung des Vereins, die Aufnahme eines anderen Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bezieht, bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter sollte volljährig sein. Minderjährige, die beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen vor der Wahl der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, doch genügt Abstimmung durch Handzeichen, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und
- der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

VII. Sportarzt, Pressewart

1. Der Verein bittet einen ortsansässigen Arzt, als Sportarzt zu fungieren. Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes besonders bei den jugendlichen Mitgliedern sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
2. Der Verein bittet eine weitere Person, die Funktion des Pressewartes zu übernehmen. Der Pressewart fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

VIII.

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

IX.

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber

einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

X.

Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
2. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Diese bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

XI.

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

XII.

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

XIII. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

XIV. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (St. Johannes Baptist Delbrück). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Dieser Satzungstext entspricht den in der Jahreshauptversammlung vom 13. Oktober 2017 beschlossenen Satzungsänderungen, die mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft treten.